

Anlage 2 – Richtlinie für Arbeitskreise

1. Zweck der Arbeitskreise

- (1) Arbeitskreise (AK) werden jeweils für die laufende Legislaturperiode des StuPa eingesetzt.
- (2) Sie sind einem Ressort, Referat oder dem Vorstand zugeordnet.
- (3) Die AK sind Teil des StuPa der Universität Bayreuth.

2. Offener Zugang

- (1) Die Mitarbeit im AK muss für alle Studierenden möglich sein. Die AK haben ihre Entscheidungen nach demokratischen Grundsätzen zu fällen. Es ist untersagt, die Zahlung eines Mitgliedsbeitrags zu fordern.
- (2) Jegliche Form von Diskriminierung durch die Arbeit oder Ziele des AK sind untersagt. Hierzu gehört auch eine mittelbare Diskriminierung durch Vorteile einer Vereinsmitgliedschaft.

3. Einsetzung und Pflichten der Arbeitskreise

- (1) Zur Gründung oder Wiedereinsetzung eines AK ist ein Antrag auf Einsetzung beim StuPa einzureichen. Beizufügen ist eine Begründung, eine Übersicht über Veranstaltungen des kommenden Semesters und, sofern bereits absehbar, eine Finanzplanung.
- (2) Bei der Einsetzung oder Wiedereinsetzung sind im Antrag ein oder zwei Personen zu benennen, die als Ansprechpartner*innen des AK fungieren. Ein Wechsel der Ansprechpartner*innen ist dem StuPa unverzüglich zu melden. Die Ansprechpersonen müssen demokratisch vom Arbeitskreis bestimmt werden.
- (3) Die AK haben einmal im Semester dem StuPa einen Bericht über ihre Arbeit zu geben. Lädt der Vorstand des StuPa den AK zu einer Sitzung ein, hat ein Mitglied des AK in der Sitzung erscheinen. Selbiges gilt für Ressort Sitzungen der Sprecher*innenräte, denen die AK zugeordnet sind.
- (4) AK haben jeweils zum Vorlesungsende eine Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben zu erstellen und dem Sprecher*innenrat für Finanzen vorzulegen.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

4. Rechte der Arbeitskreise

(1) Der AK kann beim Vorstand des StuPa das Einrichten einer E-Mailadresse anfordern („AK“@uni-bayreuth.de).

(2) Die AK haben nach Terminabsprache Anspruch auf Nutzung des Glasmittelbaus für ihre Sitzungen. Im Einzelfall können Unterlagen und Materialien auf Anfrage dort zwischengelagert werden.

(3) Die AK haben das Recht, gemäß der Geschäftsordnung Finanzanträge im StuPa zu stellen und diese dort zu begründen. Sie haben außerdem einen Anspruch auf Beratung mit dem Sprecher*innenrat Finanzen. Bei Anträgen auf Finanzierung einer Veranstaltung sollten folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Der AK hat eine möglichst kostendeckende Veranstaltung anzustreben und Sponsor*innen anzuwerben
2. Die Veranstaltung muss den Zweck des AK erfüllen
3. Die Veranstaltung soll innerhalb Bayreuths stattfinden

(4) Sollte ein AK Mittel durch StuPa-Beschluss erhalten, so hat er bei dadurch finanzierten Projekten auf die Rolle des StuPa als Sponsor unter Verwendung des StuPa-Logos hinzuweisen.

5. Gesonderte Vereinbarung

Zur Sicherstellung der Rechte und Pflichten können gesonderte Vereinbarungen zwischen dem StuPa und den AK abgeschlossen werden.